

## Allgemeine Reisebedingungen

### Guten Tag liebe Gäste der Region Brilon Olsberg!

Die Tourismus Brilon Olsberg GmbH – nachstehend „TBO“ abgekürzt – vermittelt als Reservierungsstelle Hotelzimmer und Ferienunterkünfte. Vertragliche Beziehungen entstehen direkt zwischen dem Beherbergungsbetrieb und dem Gast/Gäste. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen dem Beherbergungsbetrieb – nachfolgend „BHB“ abgekürzt – und Ihnen zustande kommenden Beherbergungsvertrages. Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch.

### 1. Abschluss des Beherbergungsvertrages,

Stellung der TBO

**1.1** Mit der Buchung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Gast dem BHB, dieser durch die TBO als Vermittler vertreten, den Abschluss eines Beherbergungsvertrages verbindlich an.

**1.2** Der Beherbergungsvertrag mit dem BHB kommt mit der Buchungsbestätigung zustande, welche die TBO als Vertreter des BHB vornimmt.

**1.3** Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende, gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

**1.4 Die TBO hat ausschließlich die Stellung eines Vermittlers der gebuchten Unterkunftsleistung.**

### 2. Reservierungen

**2.1** Unverbindliche Reservierungen, die den Gast zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit der TBO als Vertreter des BHB möglich. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden, so führt die Buchung nach Ziff. 1.1 und 1.2 grundsätzlich zu einem für den BHB und den Gast rechtsverbindlichen Vertrag.

**2.2** Ist eine unverbindliche Reservierung vereinbart, so hat der Gast bis zum vereinbarten Zeitpunkt der TBO Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht, entfällt die Reservierung ohne weitere Benachrichtigungspflicht der TBO. Erfolgt die Mitteilung so gilt Ziff. 1.2 entsprechend.

### 3. Rücktritt

**3.1** Im Falle des Rücktritts bleibt der Anspruch des BHB auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen, bestehen.

**3.2** Der BHB hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der gebuchten Unterkunft (z. B. Nichtraucherzimmer, Familienzimmer) um eine anderweitige Verwendung der Unterkunft zu bemühen.

**3.3** Der BHB hat sich eine anderweitige Belegung und, soweit diese nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

**3.4** Nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen für die Bemessung ersparter Aufwendungen, hat der Gast, bzw. der Auftraggeber an den Beherbergungsbetrieb die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie Kurbeitrag.

- Ferienwohnungen/Unterkünften ohne Verpflegung 90%

- Übernachtung/Frühstück 80%

- Halbpension 70%

- Vollpension 60%

**3.5** Dem Gast/dem Auftraggeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem BHB nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

**3.6** Der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung wird dringend empfohlen.

**3.7** Die Rücktrittserklärung ist aus buchungstechnischen Gründen an die TBO - nicht an den Beherbergungsbetrieb!!! - zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

### 4. Preise/Leistungen

**4.1** Die angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit nicht anders angegeben. Sie gelten pro Person, bei Ferienwohnungen und Ferienhäusern pro Objekt.

**4.2** Die vom BHB geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt.

**4.3** Im Preis nicht enthalten sind Ortsabgaben, die am Ort zu zahlen sind.

## **5. Bezahlung**

- 5.1** Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt ausschließlich zwischen dem BHB und dem Gast.
- 5.2** Der BHB kann nach erfolgter Buchungsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 10% des Gesamtaufenthaltspreises pro Person verlangen.
- 5.3** Der gesamte Aufenthaltspreis, einschließlich aller Nebenkosten, ist am Tage der Abreise gegenüber dem BHB zahlungsfällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.4** Der BHB kann bei Aufenthalten von mehr als einer Woche eine Zwischenabrechnung erstellen, welche sofort zur Zahlung fällig ist.

## **6. Haftung des BHB und der TBO**

- 6.1** Die vertragliche Haftung des BHB für Schäden, die nicht Körperschäden sind (einschließlich der Schäden wegen Verletzung vor-, neben – und nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Aufenthaltspreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Gastes vom BHB weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der BHB für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.
- 6.2** Der BHB haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.).
- 6.3** Die TBO haftet ausschließlich für eventuelle eigene Fehler von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen bei der Vermittlung. Für die Erbringung der gebuchten Leistung selbst und eventuelle Mängel der Leistungserbringung haftet ausschließlich der BHB.

## **7. Reklamationen**

Beanstandungen sind vom Gast ausschließlich gegenüber dem BHB anzubringen und müssen unverzüglich erfolgen. Unterlässt der Gast eine Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche gegenüber dem BHB allein deswegen entfallen.

## **8. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 8.1** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und dem BHB, bzw. der TBO findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.
- 8.2** Der Gast, bzw. der Auftraggeber, können den BHB, bzw. die TBO nur an deren Sitz verklagen.
- 8.3** Für Klagen des BHB, bzw. der TBO gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, bzw. Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des BHB vereinbart.
- 8.4** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.

## **9. Verjährung**

- 9.1** Ansprüche des Gastes/Auftraggebers aus dem Beherbergungsvertrag gegenüber dem BHB aus dem Beherbergungsvertrag und gegenüber der TBO aus dem Vermittlungsvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Gastes/Auftraggebers aus unerlaubter Handlung – verjähren nach einem Jahr.
- 9.2** Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast von Umständen, die den Anspruch begründen und dem BHB als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 9.3** Schweben zwischen dem Gast und dem BHB, bzw. der TBO Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder der BHB, bzw. die TBO die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.